



# Amtsblatt Landkreis Goslar

01/22 vom 05. Januar 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

LANDKREIS GOSLAR .....	3
Bekanntmachungen .....	4
Elektronische Kommunikation mit der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 in der Fassung vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. Nr. 43/2021 vom 16.11.2021, S. 732 – 738).....	4

# LANDKREIS GOSLAR

# Bekanntmachungen

## **Elektronische Kommunikation mit der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 in der Fassung vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. Nr. 43/2021 vom 16.11.2021, S. 732 – 738)**

Am 1. Januar 2022 tritt die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Kraft. Diese regelt u.a. in § 3 a die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit der Bauaufsichtsbehörde. Danach sind in den meisten Verfahren Anträge und Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz bzw. in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Landkreis Goslar von der Möglichkeit gemäß § 86 Abs. 8 NBauO Gebrauch macht und den Beginn der elektronischen Kommunikation auf einen späteren Zeitpunkt festlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Übermittlung weiterhin in Papierform vorgesehen.

Der Landkreis Goslar bereitet derzeit die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung vor. Es ist geplant, dass die Umstellung spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen wird.

Der Umstellungszeitpunkt wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgegeben.

Goslar, 28.12.2021

Dr. Alexander Saipa

Landrat